

gekürzt; in der Oxforder Hs. fehlt es ganz. Im 2. Buch haben sie noch einige Stücke mehr aus der ersten Gruppe. Im 3. Buch haben sie weniger als die Hss. der zweiten Gruppe; im 5. Buche fehlt ihnen sehr viel, wobei sie jedoch die letzten 15 Briefe der ersten Gruppe haben, die in den Hss. der zweiten Gruppe fehlen. Entsprechend haben sie auch die Briefe des 6. Buches, die ebenfalls dort nicht vorhanden sind. Der dritten Gruppe muß man auch die Hs. Paris, BN. lat. 4042 zu-rechnen, die in Bestand und Ordnung übereinstimmt, jedoch schon etwa in der Mitte des 3. Buches abbricht. Eine Sonderstellung innerhalb dieser letzten Gruppe nimmt Rom, Vall. I. 29 durch eine z. T. abweichende Reihenfolge der Briefe ein; außerdem hat diese Hs. eine Reihe von 39 Briefen, die sich in keiner anderen Petrus de Vinea-Hs. finden: 37 Reskripte des Großhofgerichts Friedrichs II. und zwei Mandate²³). Diese Stücke stehen merkwürdigerweise zwischen dem 4. und 5. Buche und folgen auf das Prooemium der Konstitutionen von Melfi (HB. 4, 3). Eben dort wiesen ja die Hss. der ersten (und zweiten) Gruppe der großen sechsteiligen Sammlung eine Unklarheit auf, die wir durch die Annahme zu erklären suchten, daß dort in einer älteren Redaktion ein Fonds Constitutiones gestanden haben könnte. Der Befund von Vall. I. 29 stützt diese Vermutung.

Das Gesamtbild der Hss. der großen sechsteiligen Sammlung ist nun durch drei wesentliche Eigenschaften bestimmt. Einmal zeichnen sie sich aus durch Fülle und gute Gliederung des Materials, zum andern bieten sie in den Rubriken und Texten ihrer Briefe vielfach volle Eigennamen. Beides deutet zweifellos auf eine gewisse Nähe zur ältesten Redaktion der Petrus de Vinea-Sammlung. Was uns diese Hss. aber zum Unterschied von den anderen Redaktionen besonders bedeutsam macht, ist die Tatsache, daß es sich bei ihnen zum Teil um Petienhss. handelt, also um Hss., die an mittelalterlichen Universitäten nach einem bestimmten System vervielfältigt wurden²⁴). Einige dieser Hss. sind sogar als „Exemplare“ anzusehen, d. h. als von der Universität genehmigte Vorlagen, nach denen die Abschriften hergestellt wurden, während andere als Petienhss. im eigentlichen Sinne, also als bloße Abschriften von Exemplaren zu gelten haben. Einwandfrei als Exemplare

²³) Winkelmann, Acta 1, Nr. 433, 434 und 951—987 in veränderter Reihenfolge.

²⁴) Vgl. J. Destrez, La Pecia dans les manuscrits universitaires du XIII^e et du XIV^e siècle (1935) und K. Christ, Petia. Ein Kapitel ma. Buchgeschichte, Zentralblatt f. Bibliothekswesen 55 (1938) 1—44.